

kurzen Zeitraum (14 bis 16 Uhr). Unmittelbar nach Beendigung der Alkoholaufnahme trat der Angeklagte die Rückfahrt an. Zu diesem Zeitpunkt war die objektive und subjektive Wirkung des Alkohols erfahrungsgemäß größer als zu einem späteren Zeitpunkt nach Eintritt des Verteilungsgleichgewichts. Der Alkohol verfehlte keineswegs seine Wirkung. Der Angeklagte war sichtlich enthemmt und in seinem Reaktionsvermögen erheblich beeinträchtigt. Die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Angeklagten kam in einer typischen Versagungshandlung zum Ausdruck.

Auch wenn der Angeklagte den Unfall nicht verursacht hätte, wäre sein Blutalkoholgehalt ausreichend gewesen, um eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit zu konstatieren.

Der Alkohol beeinträchtigt die ordnungsgemäße Funktion des Denkvermögens. Dadurch wird das für den Kraftfahrer so wichtige Reaktionsvermögen vermindert. Aber gerade auf dieses Reaktionsvermögen kommt es im modernen Straßenverkehr an, der hohe Anforderungen an den Verkehrsteilnehmer stellt. Der Kraftfahrer muß in der Lage sein, situationsgerecht zu reagieren, d. h., er muß gewonnene Eindrücke schnell und zweckmäßig verarbeiten können, um jederzeit den gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Prokop weist in seinem „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“ (VEB Verlag Volk und Gesundheit, Berlin 1960) nach, daß nach den in der CSSR gewonnenen Erkenntnissen ein Blutalkoholgehalt von 1,5 % als Grenze für die absolute Fahrtüchtigkeit als hoch übertrieben angesehen wird und man schon bei einem Blutalkoholgehalt von 1 % von absoluter Fahrtüchtigkeit sprechen kann. Diesen Auffassungen schließt sich das Gericht auf Grund seiner in der Praxis der Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse in vollem Umfang an.

Unabhängig von diesem Grenzwert von 1 %, der grundsätzlich als Beweis für die erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit anzusehen ist, ist in jedem Fall individuell genau zu prüfen, in welchem Umfang der Angeklagte in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt war.

Die Anforderungen, die an den Kraftfahrer gestellt werden, sind sehr unterschiedlich und hängen u. a. von der Art des Fahrzeuges, der Verkehrsdichte, den Straßen- und Witterungsverhältnissen usw. ab. So ist durchaus der Fall denkbar, daß ein Zweiradfahrer bereits bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 1 % in seiner Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, wenn die Situation, in der er sich bei der Führung des Fahrzeuges befindet (Nebel, schlüpfrige Straße, Dunkelheit usw.) alle seine Fahrfähigkeiten verlangt.

Der Angeklagte hat den Tatbestand des § 49 StVO auch subjektiv verwirklicht. Ihm war auf Grund seiner beruflichen Qualifikation bekannt, daß er bei Fahrtritt und während der Fahrt nicht unter Alkoholeinfluß stehen darf. Dies ist ihm während seiner neunjährigen Tätigkeit als Kraftfahrer bei Schulungen usw. wiederholt zu Bewußtsein gebracht worden.

Unsere sozialistische Gesellschaftsordnung kann derartige Handlungen nicht widerspruchslos hinnehmen. Sie erfordern vielmehr eine konsequente Reaktion durch die Justizorgane. (Es folgt die Begründung für die bedingte Verurteilung.)

(Mitgeteilt von Gerhard B a a t z ,  
Richter am Kreisgericht Halle-West)

*Anmerkung:*

Vgl. hierzu auch den Beitrag von Kürzinger, *Blutalkoholkonzentration und Fahrtüchtigkeit*, auf S. 386 ff. dieses Hefes. D. Red.

## Neuerscheinungen des VEB Deutscher Zentralverlag:

### Dr. Werner Hönisch / Dr. Gerhard Herder: **Der sozialistische Internationalismus — Grundprinzip der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten**

Etwa 232 Seiten ■ Leinen, Preis: etwa 9.— DM

Durch die Entwicklung des sozialistischen Weltsystems hat der proletarische Internationalismus eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Alle damit zusammenhängenden theoretischen Fragen, wie die einzelnen Prinzipien des sozialistischen Internationalismus sowohl innerhalb des sozialistischen Lagers als auch in ihrer Wirkung nach außen, werden von den Autoren klar und überzeugend dargelegt. An Hand des Warschauer Vertrages und des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe wird dann die Wirkung des sozialistischen Internationalismus in der Praxis behandelt. Dabei ist besonders hervorzuheben, daß der Warschauer Vertrag nicht als ausschließlich militärisches Bündnis, sondern als ein umfassendes, politische, wirtschaftliche, kulturelle und militärische Fragen der Zusammenarbeit regelndes Vertragswerk erscheint. Die hervorragende Bedeutung des sozialistischen Internationalismus hinsichtlich der Unterstützung der Weltfriedensbewegung wird durch viele Beispiele belegt. Dabei wird der Hilfe, die die DDR in ihrem nationalen Kampf durch die sozialistischen Länder, vor allem durch die enge Wirtschaftsgemeinschaft mit der UdSSR erfährt, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

### Pereterski / Krylow: **Lehrbuch des internationalen Privatrechts**

244 Seiten ■ Leinen, Preis: 17 DM

Dieses Werk ist eine gedrängte, aber umfassende Darstellung des sozialistischen Internationalen Privatrechts. Im Unterschied zu der bisher in deutscher Sprache vorliegenden Arbeit von Lunz behandeln die Autoren auch den Besonderen Teil des Internationalen Privatrechts, d. h. Spezialfragen des Schuldrechts, des Sachenrechts, des Familien- und Erbrechts, des Erfinder- und Urheberrechts sowie des

Internationalen Prozeßrechts. Die Autoren gehen richtig davon aus, daß das gegenwärtig geltende Internationale Privatrecht das Recht der Epoche der friedlichen Koexistenz von Staaten mit verschiedenen Gesellschaftsordnungen ist und das neue Kräfteverhältnis in der Welt widerspiegeln muß.

Die im Allgemeinen Teil vertretene Auffassung über den Begriff des Internationalen Privatrechts, der sich unter Überwindung der bürgerlichen Kollisionsrechts-Konzeption auf die Lehre vom „ausländischen Element“ der vom IPR erfaßten Lebensvorgänge stützt, steht z. T. im Gegensatz zu der in der DDR vertretenen Auffassung vom „Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“. Im Interesse des wissenschaftlichen Meinungsstreits und zur Orientierung der in der Praxis tätigen Juristen ist es jedoch von größter Bedeutung, der deutschen Öffentlichkeit die in allen befreundeten Staaten ziemlich einhellig vertretene Konzeption zugänglich zu machen.

Der Besondere Teil des Lehrbuchs umfaßt die Kap. VII bis XI, auf deren Inhalt bereits hingewiesen wurde. Bei der gesonderten Behandlung des Internationalen Zivilprozeßrechts legen die Verfasser vor allem Wert darauf, die Entwicklung international privatrechtlicher Beziehungen zwischen den nach dem zweiten Weltkrieg entstandenen sozialistischen Ländern bereits wissenschaftlich zu systematisieren und zu verallgemeinern. Damit haben die Verfasser eine wichtige Pionierarbeit geleistet.

Bei der Bearbeitung der schuld- und sachenrechtlichen Probleme konnten die Verfasser nur die ersten Erfahrungen aus der vom Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe eingeführten Regelung von Streitigkeiten verwerten. Der wichtigste Teil dieser Probleme wird jedoch in der bereits erschienenen Übersetzung des Werkes von Ramsaizew „Die Außenhandelsarbitrage in der UdSSR“ behandelt. Abschließend ist festzustellen, daß das Werk eine große Bereicherung unserer IPR-Literatur ist und auf Wissenschaft und Praxis gleichermaßen befruchtend wirken wird.